

Ergebnis

der Gemeindewahl in der Gemeinde Ahrenviöl am 26. Mai 2013

Verteilung der Sitze

1. Verhältnismäßiger Sitzanteil

(§ 10 Abs. 2 GKWG)

Teilungszahlen 3) und Sitzfolge

		Name der Partei / Wählergruppe							
		WGA							
		Anzahl der Stimmen ³⁾	Sitzfolge ⁴⁾	Anzahl der Stimmen ³⁾	Sitzfolge ⁴⁾	Anzahl der Stimmen ³⁾	Sitzfolge ⁴⁾	Anzahl der Stimmen ³⁾	Sitzfolge ⁴⁾
Teilungsziffer 2)	Stimmen absolut 1)	586							
0,5		1172,00	1						
1,5		390,67	2						
2,5		234,40	3						
3,5		167,43	4						
4,5		130,22	5						
5,5		106,55	6						
6,5		90,15	7						
7,5		78,13	8						
8,5		68,94	9						
verhältnismäßiger Sitzanteil			9						

1) Gesamtzahl der Stimmen auf der Liste.

2) Zahl, durch welche die Stimmen auf der Liste geteilt werden

3) Die Teilungszahlen sind auf Nachkommastellen zu berechnen.

4) Die Sitzfolge ergibt sich aus der Reihenfolge der höchsten Teilungszahlen. Es sind so viele Sitze zu errechnen, wie insgesamt Vertreterinnen und Vertreter im Wahlgebiet zu wählen sind abzüglich der Anzahl der unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter, deren Stimmen nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GKWG für einen Listenwahlvorschlag mitgezählt worden sind. Zu Kontrollzwecken ist darüber hinaus für jede Partei bzw. Wählergruppe eine weitere Teilungszahl zu errechnen. Falls Mehrsitze entstehen, ist nach § 10 Abs. 4 GKWG zu verfahren.

5) Hier ist der verhältnismäßige Sitzanteil jeder am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei und Wählergruppe aus der Nummer 1 dieser Übersicht, Zeile *Verhältnismäßiger Sitzanteil*, zu übernehmen.

2. Anzahl der Sitze aus den Listen

(§10 Abs. 3 GWG)

	Name der Partei / Wählergruppe			
	WGA			
verhältnismäßiger Sitzanteil ⁵⁾	9			
Anzahl der in den Wahlkreisen direkt gewählten Bewerberinnen und Bewerber	5			
Anzahl der aus den Listen zuzuteilenden Sitze	4			

1) Die Teilungszahlen sind genau auf Bruchteile zu berechnen

2) Zu entnehmen aus der Übersicht *Verteilung der Stimmen auf die Parteien und Wählergruppen*

3) Die Sitzfolge ergibt sich aus der Reihenfolge der höchsten Teilungszahlen. Es sind so viele Sitze zu errechnen, wie insgesamt Vertreterinnen und Vertreter im Wahlgebiet zu wählen sind abzüglich der Anzahl der unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter, deren Stimmen nicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GWG für einen Listenwahlvorschlag mitgezählt worden sind. Zu Kontrollzwecken ist darüber hinaus für jede Partei bzw. Wählergruppe eine weitere Teilungszahl zu errechnen. Falls Mehrsitze entstehen, ist nach § 10 Abs. 4 GWG zu verfahren.

4) Die erste Teilungszahl ist somit die Gesamtzahl der Stimmen auf der Liste. Sie ist bei der Berechnung der Sitze zu berücksichtigen.

5) Hier ist der verhältnismäßige Sitzanteil jeder am Verhältnisausgleich teilnehmenden Partei und Wählergruppe aus der Nummer 1 dieser Übersicht, Zeile *Verhältnismäßiger Sitzanteil*, zu übernehmen.